

## Die wichtigsten Verkehrsregeln für Radfahrende

In der Stadt Elmshorn werden mit rd. 25 % anteiligem Radverkehr vergleichsweise viele Wege mit dem Rad zurückgelegt. Umso wichtiger sind für alle Verkehrsteilnehmenden die Kenntnisse der Verkehrsregeln und Verkehrszeichen, die manchmal in Vergessenheit geraten. Durch Novellierungen der Straßenverkehrsordnung wurden außerdem in den letzten Jahren Vorschriften ergänzt und fortgeschrieben. Wir möchten Ihnen hiermit einige hilfreiche Erklärungen an die Hand geben.

### Das sollten Sie wissen

#### Grundregeln

Jede/r Verkehrsteilnehmende hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

#### Radwegebenutzungspflicht und die größten Irrtümer dazu

**FALSCH:** Radfahrende müssen auf dem Radweg fahren, wenn einer da ist.

#### **RICHTIG:**

Nur die bekannten blauen Schilder mit weißen Symbolen „ Fahrrad „ – auch kombiniert mit „ Fußgänger“ begründen die Benutzungspflicht, d.h. hier darf der Radverkehr nicht auf der Straße fahren.



reiner Radweg



gemeinsamer Geh- und Radweg



getrennter Geh- und Radweg

#### **Ansonsten gilt:**

Radfahrende gehören auf die Straße! Dort können sie viel besser von Kfz - Fahrer/innen gesehen werden.

„Andere“ Radwege **dürfen** wahlweise benutzt werden. Diese Radwege sind baulich angelegt und nach außen für die Verkehrsteilnehmenden erkennbar (z.B. asphaltierte Radwege neben Gehwegplatten, unterschiedliche Farbe von Rad- und Gehwegpflaster oder durchgezogene Mittelmarkierung). Diese Radwege sind nicht speziell beschildert.

**FALSCH** : Wenn es keinen rechten Radweg gibt, dürfen Radfahrende den linken benutzen.

**RICHTIG** : Ein Radweg auf der linken Seite darf **nur** benutzt werden, wenn das durch ein Schild angeordnet oder erlaubt ist. Insbesondere beim Fahren auf der linken Seite geschehen viele Unfälle, da die Radfahrenden von Autofahrenden beim Herausfahren einer Einfahrt, einer Einmündung oder beim Abbiegen oft übersehen werden.



Beschilderung Radweg in zwei Richtungen: **ACHTUNG** Besondere Aufmerksamkeit bei Kreuzungsbereichen und Grundstückszufahrten!

Folgende **Ausnahmen** gelten bei der Benutzungspflicht:

Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen den Gehweg benutzen. Ältere Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen diesen benutzen.

Ansonsten ist das Radfahren auf Gehwegen grundsätzlich verboten, sofern keine Freigabe erfolgt.

### **Freigabe des Gehweges**



Nur in Ausnahmefällen kann der Radverkehr durch Zusatzzeichen freigegeben sein. In diesem Fall muss auf den Fußverkehr Rücksicht genommen werden und es darf nur mit **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden.

## Weitere wichtige Verkehrsregelungen für den Radverkehr



### Kreisverkehr

Auch für den Radverkehr gilt hier das Rechtsfahrgebot. Radfahrer/innen müssen also gegen den Uhrzeigersinn fahren. Eine Hauptursache bei Radverkehrsunfällen an Kreisverkehrsplätzen ist ein Verstoß gegen diese Regel.



### Fahrradstraße

Auf Fahrradstraßen gelten die Vorschriften über die Benutzung von Fahrbahnen; abweichend davon gilt:

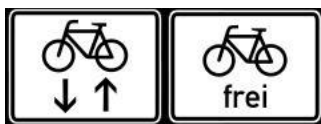
Andere Fahrzeuge dürfen die Straße nur benutzen, sofern dies durch Zusatzbeschilderung zugelassen ist.

Alle Fahrzeuge dürfen nicht schneller als 30 km/ h fahren.

Radfahrende dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

Radfahrende dürfen auch nebeneinander fahren.

Kinder unter 8 Jahren müssen den Gehweg benutzen.



### Einbahnstraßen Freigabe Radverkehr in beide Richtungen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Einbahnstraßen für Radfahrende in beide Richtungen freigegeben werden. Erkennbar ist dies an den zusätzlichen zur Beschilderung Einbahnstraße (am Beginn der Straße) und Verbot der Einfahrt (am Ende der Straße) angebrachten Zusatzzeichen „Radfahrer/innen in beide Richtungen“ bzw. „Radfahrer frei“. An gleichberechtigten Kreuzungen oder Einmündungen gilt Rechts - vor - Links.

## **Verhalten an Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen)**

An Fußgängerüberwegen („Zebrastreifen“) haben Fahrzeuge den Fußgänger/innen, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Diese gesetzliche Festlegung gilt **nicht** für Radfahrende, die den Zebrastreifen überfahren. Nur wenn das Rad geschoben wird gilt dieser Vorrang auch für sie, da sie in dieser Situation als Fußgänger/innen gelten.

Auch wenn Sie alles richtig machen, kann es an einigen Stellen gefährlich werden. Rechnen Sie immer mit Fehlern anderer und beharren Sie nicht auf Ihren Rechten. Achten Sie als Radfahrer/in im eigenen Interesse auf folgende Punkte:

- Sie werden von Autofahrenden beim Herausfahren aus einer Ausfahrt, einer Einmündung oft übersehen.
- Autofahrende oder deren Beifahrenden öffnen die Autotür oftmals ohne auf Radfahrende zu achten.
- Lkw – Fahrende sehen Sie häufig nicht im Rückspiegel, da Sie sich mit Ihrem Rad im sogenannten toten Winkel befinden.

Ein Miteinander im Straßenverkehr ist möglich, nehmen Sie Rücksicht auf andere und beachten Sie die Verkehrsregel. Achten Sie auch darauf bei Dunkelheit oder Dämmerung immer Ihr Licht einzuschalten, damit Sie besser gesehen werden.

## **Ansprechpartner**

Stadt Elmshorn

### **Frau Albrecht**

#### **Verkehrsaufsicht**

Flächenmanagement

Schulstraße 15 – 17

25335 Elmshorn

Tel. 04121/231-521

Fax: 04121/231-453

E-Mail: [flaechenmanagement@elmshorn.de](mailto:flaechenmanagement@elmshorn.de)

### **Herr Luppold**

#### **Verkehrsplanung**

Flächenmanagement

Schulstraße 15 – 17

25335 Elmshorn

Tel. 04121/231-580

Fax: 04121/231-453